

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 3/2022

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Energiemaßnahmenpaket anlässlich des Ukraine-Krieges	2
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zur Verlängerung des Braunkohle-Tagebaus Turow ohne UVP	4
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu möglicherweise verbotenen „Abschalteinrichtungen“ bei Fahrzeugen	5
VfGH: Aufhebung der Verkleinerung des Naturschutzgebiets „Gipslöcher“ wegen fehlender Interessenabwägung	6
LVwG Tirol: Aufhebung des Bescheides der Tiroler LReg, mit dem der Abschuss eines Wolfes erlaubt wurde	7
AKW Krško – Ihre Meinung ist gefragt!	8

ENERGIEMAßNAHMENPAKET ANLÄSSLICH DES UKRAINE-KRIEGES

Mitteilung der EK an das EP, den Europäischen Rat, den Rat, den WSA und den AdR
REPowerEU: Gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie

COM(2022) 108 fin v 8.3.2022

Überblick über die in der Mitteilung enthaltenen Maßnahmen (wörtliches Zitat):

„I. Bewältigung der Notlage

„**Die sehr hohen Energiepreise schaden der Wirtschaft** ... Bei einem gleichzeitigen Anstieg der Energie-, Beförderungs- und Lebensmittelpreise würde sich die Lage der einkommensschwachen Haushalte verschärfen und die Gefahr von Armut zunehmen...

1.1 Milderung der Endkundenpreise und Unterstützung für stark exponierte Unternehmen

... Die Kommission ist bereit, die volle Flexibilität ihres Beihilfeinstrumentariums zu nutzen, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Unternehmen und Sektoren, die von den aktuellen geopolitischen Entwicklungen stark betroffen sind, zu unterstützen. Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die beträchtlichen, aus der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine resultierenden Störungen des Wirtschaftslebens zu beheben, **wird die Kommission die Mitgliedstaaten in Kürze bezüglich ihres Bedarfs an einem neuen, eigenständigen vorübergehenden Beihilferahmen zur Bewältigung der Krise¹ und zu dessen Umfang konsultieren**. Ein solcher Rahmen könnte beispielsweise Liquiditätshilfen für alle direkt oder indirekt von der Krise betroffenen Unternehmen einschließen sowie Beihilfen für **Unternehmen²** und insbesondere energieintensive Verbraucher ermöglichen, um den durch den Preisschock seit der russischen Invasion bedingten Anstieg ihrer Energiekosten teilweise auszugleichen ...“

¹ Gem Art 107 Abs 3 lit b AEUV.

² Mit Ausnahme von Unternehmen, die mit natürlichen Personen, die auf der von der EU angenommenen Sanktionsliste stehen, verbunden sind oder von diesen kontrolliert werden, und/oder von Begünstigten, die von russischen oder belarussischen juristischen Personen kontrolliert werden.

1.2. Vorbereitung auf den nächsten Winter durch Gewährleistung einer ausreichenden Gasspeicherung

... Die Kommission wird bis April einen Legislativvorschlag vorlegen, um jährlich angemessene Speicherfüllstände zu gewährleisten.³ Dieser Vorschlag wird vorsehen, dass die auf dem Gebiet der EU vorhandenen Speicherinfrastrukturen bis zum 1. Oktober jeden Jahres **zu mindestens 90 %** ihrer Kapazität gefüllt werden müssen...

... In Anbetracht des derzeitigen geopolitischen Umfelds plant die Kommission, dass in diesem Legislativvorschlag Gasspeicher als **kritische Infrastruktur** eingestuft und Bestimmungen zur Bewältigung von **mit den Eigentumsverhältnissen bei Gasinfrastrukturen verbundenen Risiken** eingeführt werden.

... **Kurzfristig** und solange das Gesetzgebungsverfahren läuft, sollten die Mitgliedstaaten so handeln, als wären die Rechtsvorschriften bereits in Kraft, und sie sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Speicher rechtzeitig vor dem nächsten Winter wieder aufgefüllt werden ...

... „Die Kommission kann ihrerseits die **Wiederauffüllung koordinieren**, zB durch gemeinsame Beschaffung, Sammlung von Aufträgen und Abstimmung von Lieferungen...“

II. REPower EU:

Beendigung unserer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland

... Dazu schlägt die Kommission einen REPowerEU-Plan vor, mit dem die Resilienz des EU-weiten Energiesystems auf der Grundlage von zwei Säulen erhöht wird:

- **Diversifizierung der Gasversorgung** durch höhere Einfuhren von LNG und höhere Einfuhren über Pipelines aus anderen Ländern als Russland sowie mehr Biomethan und Wasserstoff.
- **Raschere Verringerung unserer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen** in den Bereichen Wohnen, Gebäude und Industrie sowie auf der Ebene des Energiesystems durch eine Steigerung der Energieeffizienz,

³ In 13 MS – BE, BG, DK, ES, FI, FR, HU, IT, LT, LV, PL, PT, SE – bestehen bereits Speicherverpflichtungen. Andere, zB DE, kündigten Pläne zur Einführung solcher an.

die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie und die Beseitigung von Infrastrukturgengpässen...

... Die Kommission ist bereit, einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, der auf im Dialog mit den Mitgliedstaaten ermittelten, am besten geeigneten Vorhaben und Reformen auf nationaler, regionaler und EU-Ebene beruht ...

2.1. Diversifizierung der Gasversorgung

2.1.1. Einfuhren von LNG und über Pipelines [...]

2.1.2. Steigerung der Biomethanerzeugung in der EU

Durch eine Verdoppelung des „Fit für 55“-Ziels für Biomethan ließe sich bis 2030 die Erzeugung von 35 Mrd m³/Jahr erreichen ...

2.1.3. Wasserstoff-Accelerator

Zusätzlich zu den im Paket „Fit für 55“ vorgesehenen 5,6 Mio t Wasserstoff können bis 2030 jährlich 25 bis 50 Mrd m³ an importiertem russischem Gas durch weitere 15 Mio t erneuerbaren Wasserstoffs ersetzt werden ...

Die Kommission wird den Rechtsrahmen weiterentwickeln, um einen europäischen Wasserstoffmarkt zu fördern und die Entwicklung einer integrierten Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, von Wasserstoffspeichereinrichtungen und einer Hafeninfrastruktur unterstützen. Neue grenzüberschreitende Infrastrukturen sollten mit Wasserstoff kompatibel sein ...

2.2. Raschere Verringerung unserer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen

2.2.1. Einführung von Solar-, Wind- und Wärmepumpen

Das Paket „Fit für 55“ sieht eine Verdopplung der Photovoltaik- und Windenergiekapazitäten der EU bis zum Jahr 2025 und eine Verdreifachung bis zum Jahr 2030 vor, wodurch 170 Mrd m³ an jährlichem Gasverbrauch bis 2030 eingespart werden können.

Durch die beschleunigte Einführung von Dach-Photovoltaikanlagen um bis zu 15 TWh in diesem Jahr könnte die EU zusätzliche 2,5 Mrd m³ an Gas einsparen...

... Mit einer **Beschleunigung des geplanten jährlichen Tempos der Einführung von Wärmepumpen um das Zweifache** in der ersten Hälfte dieses Zeitraums könnten in der EU in den nächsten fünf Jahren 10 Millionen Wärmepumpen in Betrieb genommen werden...

2.2.2. Dekarbonisierung der Industrie

Mit dem REPowerEU-Plan könnte die Einführung innovativer wasserstoffbasierter Lösungen und kostengünstiger Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Industriebranchen beschleunigt werden...

2.2.3. Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Voraussetzung für die Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien ist die Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren...

... Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen, den Beiträgen zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 sowie anderen einschlägigen Erwägungen wie der Verfügbarkeit von Ressourcen, der Netzinfrastruktur und den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie **rasch für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien geeignete Land- und Meeresgebiete erfassen und bewerten sowie deren Verfügbarkeit gewährleisten**. Die Kommission wird in dem **anstehenden Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur** vorschlagen, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Pläne zur Erreichung der Wiederherstellungsziele begrenzte und klar definierte Gebiete als besonders geeignet („go-to“-Gebiete) berücksichtigen und gleichzeitig ökologisch wertvolle Gebiete so weit wie möglich vermeiden sollten. Die Mitgliedstaaten können die Überprüfung ihrer Pläne im Rahmen der RL über die maritime Raumplanung nutzen, um die Einführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Im Mai wird die Kommission eine Empfehlung zur schnellen Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien veröffentlichen und darauf hinarbeiten, dass alle durch EU-Rechtsvorschriften bereits gewährten Flexibilitätsmöglichkeiten genutzt und verbleibende Hindernisse, unabhängig von deren Ursprung, beseitigt werden.

Darüber hinaus wird die Kommission Leitlinien zu der Frage bereitstellen, wann und wie **Reallabore** erforderlich sein werden, um innovative Technologien, Produkte oder Dienstleistungen zu erproben, mit denen die Vereinbarkeit von Ausbau der erneuerbaren Energien und Umweltschutz vorangebracht werden soll. Die Leit-

linien werden va auf die Festlegung der Rahmen für Reallabore eingehen, zB die Festlegung des Zeitrahmens, des Gebiets und der kontinuierli-

chen Regulierungsaufsicht, um etwaige Risiken zu minimieren...

Redaktion

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZUR VERLÄNGERUNG DES BRAUNKOHLE-TAGEBAUS TUROW OHNE UVP

Generalanwalt *Pikamäe* vertritt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-121/21, *Tschechische Republik/Polen* (Tagebau Turów), dass Polen dadurch gegen Unionsrecht verstoßen habe, dass es die Genehmigung für den Abbau von Braunkohle im Tagebau Turów ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung um sechs Jahre verlängert hat.

In der Folge darf auf die wesentlichen Ausführungen in der Pressemitteilung Nr 23/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 3.2.2022 verwiesen werden:

„Der Braunkohletagebau Turów liegt im polnischen Hoheitsgebiet nahe der Grenzen zur Tschechischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 1994 erteilten die zuständigen polnischen Behörden der PGE Elektrownia Bełchatów S.A., nunmehr PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., (im Folgenden: Betreiber) eine Abbaubewilligung für diesen Tagebau bis zum 30. April 2020.

Nach einem polnischen Gesetz von 2008¹ kann die Gültigkeit einer Braunkohleabbaubewilligung einmal um sechs Jahre ohne Umweltverträglichkeitsprüfung verlängert werden, wenn die Verlängerung mit einer rationellen Bewirtschaftung des Vorkommens ohne Erweiterung des Umfangs der Genehmigung begründet wird.

[...]

Was die Verlängerung der Genehmigung für den Braunkohleabbau ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, prüft der Generalanwalt sodann, ob ein Mitgliedstaat im Wege der Gesetzgebung die zuständigen Behörden ermächtigen kann, vom Erlass einer

Reihe von Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Bergbauprojekten abzusehen. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass Bergbaustätten einer dem Tagebau Turów ähnlichen Fläche ihrer Natur nach die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt mit sich brächten und zwingend Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssten. Zudem beschränke sich die UVP-Richtlinie nicht darauf, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die ursprüngliche Genehmigung für ein Projekt vorzuschreiben, sondern sie gelte auch für bestimmte dazugehörige Entscheidungen. Der Generalanwalt leitet daraus ab, dass die einmalige Verlängerung einer Bergbaubetriebsgenehmigung um sechs Jahre ein Projekt darstelle, das einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden müsse. Soweit die polnischen Vorschriften eine allgemeine und endgültige Freistellung sämtlicher Bergbaustätten von der Pflicht bewirkten, sich einer ‚Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen‘ zu unterziehen, ohne dass die jedem Projekt eigenen Merkmale, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, gebührend berücksichtigt würden, seien sie als mit den Anforderungen der UVP-Richtlinie unvereinbar anzusehen. Des Weiteren ist der Generalanwalt der Ansicht, dass die polnischen Rechtsvorschriften gegen die verfahrensrechtlichen Anforderungen⁷² im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verstießen.

[...]“

Redaktion

¹ Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko (Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 3. Oktober 2008 (Dz. U. Nr. 199, Position 1227).

⁷ Es handelt sich ua um die Pflicht des Projektträgers zur Erstellung und Vorlage eines UVP-Berichts sowie die Pflicht, die Behörden, die voraussichtlich von dem Projekt berührt sein könnten, zu konsultieren und den Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen über das Projekt einschließlich des Entscheidungsverfahrens sicherzustellen.

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU MÖGLICHERWEISE VERBOTENEN „ABSCHALTEINRICHTUNGEN“ BEI FAHRZEUGEN

Generalanwalt *Rantos* vertritt in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-873/19, *Deutsche Umwelthilfe* (Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge), dass anerkannte Umweltvereinigungen eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, die mit möglicherweise verbotenen „Abschalteinrichtungen“ ausgestattet sind, vor Gericht anfechten können müssen, und dass ein sog. „Thermofenster“ nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein kann.

In der Folge darf auf die wesentlichen Ausführungen in der Pressemitteilung Nr 41/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 3.3.2022 verwiesen werden:

„Das Kraftfahrt-Bundesamt (Deutschland), die in Deutschland für die Erteilung der EG-Typgenehmigung¹ zuständige Behörde, genehmigte für Fahrzeuge des Automobilherstellers Volkswagen AG, die mit einem Dieselmotor der Generation Euro 5² ausgerüstet sind, eine in den Rechner zur Motorsteuerung integrierte Software, die bei bestimmten äußeren Temperaturen die Abgasrückführung reduziert (Thermofenster),³ was eine Erhöhung der Stickoxidemissionen (NO_x) zur Folge hat.

Die Deutsche Umwelthilfe, eine in Deutschland anerkannte Umweltvereinigung, erhob gegen diese Entscheidung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (Deutschland) und machte geltend, dass es sich bei dieser Software um eine nach der EU-Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hin-

sichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6)⁴ verbotene „Abschalteinrichtung“ handele. [...]

[Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht] möchte daher vom Gerichtshof erstens wissen, ob das Übereinkommen von Aarhus⁵ in Verbindung mit dem von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verlangt, dass eine solche Vereinigung eine Verwaltungsentscheidung, mit der die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt wird, im Hinblick auf das Verbot von Abschalteinrichtungen vor den nationalen Gerichten anfechten kann.

Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, möchte das Gericht zweitens wissen, ob die „Notwendigkeit“ einer Abschalteinrichtung wie des Thermofensters, die ihre Verwendung zulässig machen könnte, nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der EG-Typgenehmigung für die betreffenden Fahrzeuge zu beurteilen ist und ob weitere Umstände zu berücksichtigen sind, die zur Zulässigkeit einer solchen Abschalteinrichtung führen könnten.

In seinen Schlussanträgen [...] schlägt **Generalanwalt Athanasios Rantos** vor, die erste Frage zu bejahen.

Seiner Auffassung nach **muss eine anerkannte Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt wird, die möglicherweise gegen das Verbot von Abschalteinrichtungen ver-**

¹ Die EG-Typgenehmigung ist ein Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht.

² Es handelt sich um Kraftfahrzeuge des Modells VW Golf Plus TDI, die mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 der Generation Euro 5 mit einem Hubraum von 2 Litern ausgestattet sind.

³ Dieses Thermofenster entspricht, wie der GA ausführt, demjenigen, das Gegenstand der Rs C-128/20, *GSMB Invest*, C-134/20, *Volkswagen*, sowie C-145/20, *Porsche Inter Auto und Volkswagen*, war, in denen er am 23.9.2021 seine Schlussanträge vorgelegt hat (siehe Pressemitteilung Nr 162/21).

⁴ VO (EG) 715/2007 des EP und des Rates v 20.6.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl L 2007/171, 1) idF der VO (EG) 692/2008 v 18.7.2008 (ABl L 2008/199, 1).

⁵ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25.6. 1998 in Aarhus (Dänemark) unterzeichnet und mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17.2.2005 im Namen der EG genehmigt wurde (ABl L 2005/124, 1).

stößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anfechten können.

Das Übereinkommen von Aarhus verpflichtet in Verbindung mit der Charta die Mitgliedstaaten nämlich dazu, **einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Umweltrecht der Union garantierten Rechte zu gewährleisten.**

[...]

Ihre praktische Wirksamkeit verlangt, wie der Generalanwalt ausführt, bei einer Prüfung unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf effektiven

gerichtlichen Rechtsschutz, anerkannten Umweltvereinigungen das Recht zu gewährleisten, eine **Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der die EG-Typgenehmigung erteilt wird.** Keine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung scheint einem solchen Zugang zu den Gerichten entgegenstehen zu können.

[...]"

Redaktion

VfGH: AUFHEBUNG DER VERKLEINERUNG DES NATURSCHUTZGEBIETS „GIPSLÖCHER“ WEGEN FEHLENDER INTERESSENABWÄGUNG

Zur Vorgeschichte

Das Gebiet der sog „Gipslöcher“ in Oberlech in der Gemeinde Lech wurde im Jahr 1988 mit der V LGBl-V 1988/42 zum Naturschutzgebiet erklärt. Mit der V LGBl-V 2011/41 wurde die zeichnerische Darstellung aktualisiert und entsprechend dem Stand der technischen Möglichkeiten angepasst sowie eine Präzisierung der Gebietsgrenzen und geringfügige Ausweitung des Schutzgebietes vorgenommen.

Anlässlich der geplanten Errichtung der Liftanlage 'Grubenalpbahn' wurde die V über das Naturschutzgebiet 'Gipslöcher' neuerlich geändert und dabei eine Fläche von 900 m² (dies entspricht etwa 0,25 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes 'Gipslöcher') herausgenommen, obwohl das Projekt 'Grubenalpbahn' im Vorfeld der Herausnahme der verfahrensgegenständlichen Fläche aus dem Naturschutzgebiet 'Gipslöcher' bereits in zwei aufeinanderfolgenden naturschutzfachlichen Gutachten negativ beurteilt worden war.

Antrag des Landesvolksanwaltes

In der Folge beehrte der Landesvolksanwalt von Vorarlberg mit einem auf Art 139 Abs 1 Z 6 B-VG gestützten Antrag an den VfGH, die V der Vbg LReg über eine Änderung der V über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech, LGBl-V 2019/41, als gesetzwidrig aufzuheben.

Entscheidung des VfGH

Der VfGH gelangte in seinem Erk v 15.12.2021, V 425/2020, aufgrund seiner zwar knapp, aber

wohl begründeten Überlegungen zum Ergebnis, dass die V der Vbg LReg über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech, LGBl-V 2019/41, als gesetzwidrig aufzuheben ist.

Er führt dazu in seiner Begründung aus:

„2.5. Gem § 26 Abs 1 Vbg NSchG kann die Landesregierung ‚durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.‘ Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung werden im Gesetz näher ausgeführt.

2.6. Das Übereinkommen über den Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl 1995/477 idGF, ist ein Staatsvertrag, durch den sich die Vertragsparteien hinsichtlich des inneralpinen sowie des alpenquerenden Verkehrs zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik verpflichten. Die Zielvorgaben der Alpenkonvention sind gemäß deren Art 2 Abs 3 durch die Vereinbarung von – die Einzelheiten zur Durchführung des Übereinkommens enthaltenden – Protokollen umzusetzen (vgl *Haller*, Zerstörung von Alpenraum und Rechtsstaat? FS Laurer [2009] 41).

2.7. Eines dieser Protokolle ist das Naturschutzprotokoll (BGBl III 2002/236 idF BGBl III 2005/113), das grundsätzlich unmittelbar anwendbar ist (vgl VfSlg 19.126/2010 [zum Protokoll „Verkehr“ [P5], BGBl III 2002/234 idF BGBl III 2005/108]; VwSlg 16.640 A/2005 [zum Protokoll zur

Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz [Protokoll „Bodenschutz“, BGBl III 2002/235]; *Hautzenberg*, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013, 237). Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll verpflichtet die Vertragsparteien, ‚bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern‘ und ‚alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.‘

2.8. Die Vbg LReg hat als wesentliche Begründung für den Änderungsbedarf die Errichtung einer Lifтанlage (‚Grubenalpbahn‘) angegeben. Dieses Interesse ist mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Naturschutzgebietes abzuwägen, insb unter Berücksichtigung von Art 11 Abs 1 Naturschutzprotokoll (‚alle geeigneten Maßnahmen‘; *Hautzenberg*, RdU 2013, 240). Eine ausreichende Interessenabwägung geht aus den Verordnungsakten aber nicht hervor. Auch der von der Vbg LReg vorgebrachte Umstand, dass es sich nur um eine geringfügige Verkleinerung des Naturschutzgebietes handle und die betroffene Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werde, reicht dafür nicht aus.“

Anmerkung

Die Entscheidung des VfGH, die soweit ersichtlich die erste zur Frage der Zulässigkeit einer „Rückwidmung“ eines Schutzgebietes darstellt, erscheint vor dem Hintergrund der Tatsache, dass – häufig noch dazu mittels der sog „Salami-taktik“ – versucht wird, Interessen des Natur- und Klimaschutzes zugunsten wirtschaftlicher Interessen auszuhebeln, äußerst bedeutsam und hoffentlich wegweisend.

So bestehen bspw derzeit im Bereich des Nationalparks Kalkalpen im südlichen Oberösterreich nach einem Eigentümerwechsel Bestrebungen, die Laussabaueralm (Alpe am Kampbachtal) aus dem Nationalparkgebiet „herauszunehmen“, obwohl bereits im Gründungsvertrag eine Erweiterung vorgesehen ist. Gerade die betroffenen Bereiche weisen aber Vorkommen mehrerer FFH-Arten auf (etwa Goldener Scheckenfalter, Schwarzer Apollo, Apollofalter, Quendel-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke und Frauenschuh) und sind als Wanderkorridore für geschützte Tierarten wie etwa den Luchs extrem wichtig, da hier der Nationalpark Gesäuse nur wenige Kilometer entfernt ist und damit die Möglichkeit gegeben ist, das von der FFH-RL geforderte kohärente System von Schutzgebieten zu verwirklichen.

Rainer Weiß

LVwG TIROL: AUFHEBUNG DES BESCHIDES DER TIROLER LREG, MIT DEM DER ABSCHUSS EINES WOLFES ERLAUBT WURDE

LVwG Tirol 1.12.2021, LVwG-2021/18/2929-11

Mit V v 19.10.2021 hat die Tir LReg festgestellt, dass von dem Wolf mit der Bezeichnung 118 MATK eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

Beim angef B handelt es sich um den dieser V folgenden Maßnahmenbescheid. Darin hat die bel Beh in Spruchpunkt I zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung die befristete Entnahme eines Wolfes im Maßnahmengebiet erlaubt.

Damit liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verordnungstext und dem angef B vor. Die V spricht vom Wolf mit der Bezeichnung 118 MATK, der Bescheid hingegen sieht die Entnahme eines (möglicherweise ungefähr-

lichen) Wolfes, der im vorgegebenen Zeitraum im Maßnahmengebiet aufhältig ist, vor.

Wie festgestellt haben sich in der näheren Umgebung vom Maßnahmengebiet in den Sommermonaten 2021 – abgesehen vom Wolf 118 MATK – mehrere Wölfe aufgehalten. Trotzdem stellt die bel Beh auf S 27 des angef B fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Hinweise auf andere Wölfe im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorliegen würden. Diese Feststellung ist auf Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses nicht nachvollziehbar. Vielmehr kann aufgrund der vorliegenden Wolfsnachweise, verbunden mit den unstrittig stattfindenden Wanderbewegungen von Wölfen nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Zeitraum der genehmigten Ausnahme zumindest ein anderer Wolf als jener mit der Bezeich-

nung 118 MATK im festgelegten Gebiet aufhalten könnte. Das jüngste, dem Wolf 118 MATK zuordenbare Rissgeschehen außerhalb des Maßnahmengebietes deutet außerdem darauf hin, dass sich der Wolf 118 MATK mittlerweile selbst nicht mehr im Maßnahmengebiet aufhalten könnte. Immerhin handelt es sich beim Wolf 118 MATK vermutlich um ein nicht territoriales Tier, wie die bel Beh selbst auf S 28 im angef B feststellt.

Dementsprechend ist die auf Grundlage einer (nicht einstimmigen) Empfehlung des Fachkuratoriums „FF“ vorgenommene zeitliche und örtliche Eingrenzung der Ausnahme nicht ausreichend. Weitergehende Ermittlungen dazu, ob Möglichkeiten bestehen, die Wahrscheinlichkeit der Entnahme des „richtigen“ Wolfes, dh jenes Wolfes laut Verordnung, zu erhöhen, sind nicht erfolgt.

Ohne diesbezügliche Feststellungen überschreitet der angef B jedenfalls den Rahmen der zugrundeliegenden V v 19.10.2021, § 52a Abs 9 TJG 2004 nimmt jedoch ausdrücklich Bezug auf eine „Verordnung nach Abs 8“. Auch dem Wortlaut in § 52a Abs 9 TJG 2004, wonach bestimmte Wölfe mit Bescheid vom Verbot nach § 36 Abs 2 S 1 TJG 2004 auszunehmen sind, wird mit dem angef B nicht Rechnung getragen.

Daher war die Unionsrechtskonformität der angef E nicht mehr zu beurteilen, wobei Zweifel bestehen, ob die Ermöglichung der Entnahme „irgendeines“ Wolfes in einem bestimmten Gebiet, unabhängig von seiner Gefährlichkeit, mit den strengen unionsrechtlichen Artenschutzbe-

stimmungen, insb den in der st Rspr des EuGH vorgegebenen engen Schranken für eine Ausnahme vereinbar sein kann. [...]

Anmerkung

Mehrfach haben hochrangige Vertreter seitens des Landes Tirol im Zuge der Wolfsdebatte behauptet, dass es zulässig sei, anstatt eines konkreten Wolfs-Individuums, hinsichtlich dessen die Qualifikation als „Problemwolf“ erfolgt ist, irgend ein anderes Tier der Wolfspopulation zu entnehmen. Als Argumentation wurde dabei vorgebracht, dass sich im Zeitpunkt des Abschusses nicht feststellen lasse, ob es sich um den entsprechenden Problemwolf handle. Diese Ansicht wurde derart offensiv vertreten, dass sie wohl für Österreich präjudiziell geworden wäre. Dass diese Ansicht im Lichte des Tir JagdG nicht haltbar ist, hat nunmehr das Tiroler LVwG vertreten. Im Übrigen ist nach Ansicht der Rezensentin völlig klar, dass auch aus europarechtlicher Sicht, in einer Situation wie der vorliegenden nicht irgendein Wolf entnommen werden darf. Ob im zweiten Rechtsgang die Abschussgenehmigung für den Wolf 118 MATK ergehen wird, bleibt offen, wenn er nicht bereits das Weite gesucht haben sollte oder eine Vorgangsweise nach der „3-S-Regel“ (schießen, schaufeln, schweigen) von wem auch immer in **strafrechtlich, verwaltungsrechtlich und sogar zivilrechtlich verbotener Weise** gewählt wurde.

Erika Wagner

AKW KRŠKO – IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!

Das slowenische AKW liegt in einem gefährlichen Erdbebengebiet, welches nur 70 km von Österreich entfernt ist. Dies ist ein Gebiet mit dem höchsten Erdbebenrisiko in ganz Europa. Zuletzt ereignete sich in der Nähe des AKW ein Beben in der Stärke 6,4. Geplant war, dass das AKW im Jahr 2023 nach 40 Jahren Laufzeit abgeschaltet wird, jedoch stimmte die slowenische Naturbehörde bereits vor einigen Jahren einer Betriebsverlängerung um weitere 20 Jahre zu. Laut Global 2000 wird durch die Betriebsverlängerung das ungelöste Sicherheitsproblem hinausgezögert und bei einem Starkbeben droht ein Super-Gau der unmittelbar vor den Toren

Österreichs stattfindet. Bezüglich der Betriebsverlängerung des AKW Krško findet eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter der Beteiligung Österreichs statt. Slowenien hat an Österreich gem Art 4 des UN/ECE Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen Unterlagen übermittelt. Diese umfassen den Umweltverträglichkeitsbericht mit einer Zusammenfassung, Informationen über das Projekt, einen Bericht bzgl des Zustands des Bodens, eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und einen Entwurf für die umweltschutzrechtliche Zustim-

mung. Im Auftrag des BMK wird eine Fachstellungnahme erarbeitet. **Sie haben noch bis einschließlich 8.4.2022** während der Amtsstunden bei den Ämtern der Landesregierungen die Möglichkeit zur öffentlichen Einsichtnahme in diese Unterlagen. Jedermann kann diesbezüglich eine **schriftliche Stellungnahme** an das jeweilige Amt abgeben. Diese Stellungnahmen werden an die slowenische Behörde weitergeleitet.

Des Weiteren können Sie auch auf der Homepage von Global 2000 online eine Petition unterzeichnen und auch so ein Zeichen setzen.¹

Iris Sturmberger

¹ Vgl. *Umweltbundesamt*, UVP KKW Krško Betriebsverlängerung, 2022 (<https://www.umweltbundesamt.at/uvp-kkw-krsko-lte>) (Abfrage: 31.3.2022), *Global 2000*, Stopp AKW Krško (<https://www.global2000.at/stopp-akw-krsko>) (Abfrage: 31.3.2022).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.